

Beglaubigte Abschrift

Az.: S 23 SO 23/17 ER

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
- 7. Nov. 2017
Rechtsanwalt
Heige Hildebrandt

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Heige Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 180/17

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9-17, 24103 Kiel

- Antragsgegnerin -

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin | ohne mündliche Ver-
handlung am 07. November 2017 beschlossen:

1. Der über das von dem Antragsteller angenommene Teilanerkennnis der Antragsgegnerin vom 12. September 2017 hinaus gehende Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller weitere außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Unterkunftskosten.

Der Antragsteller, der im Mai 2016 das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist alleinstehend und bewohnt eine 62,40 qm große Wohnung in Kiel, die er nach deren Tod von seiner Mutter übernommen hatte und für die er bis zum 30. September 2017 eine Bruttokaltmiete von monatlich 417,99 EUR zu zahlen hatte (Grundmiete in Höhe von 352,99 EUR, Nebenkosten in Höhe von 65,00 EUR). Zum 01. Oktober 2017 wurde die Grundmiete an die ortsübliche Vergleichsmiete angepasst und mit Erhöhungsverlangen der Vermieterin vom 25. Juli 2017 auf 371,90 EUR erhöht. Der Antragsteller geht davon aus, seine Zustimmung zu dem Erhöhungsverlangen erteilen zu müssen. Die Bruttokaltmiete beträgt damit seit dem 01. Oktober 2017 insgesamt 436,90 EUR.

Bis zum 31. Oktober 2016 hatte er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Dabei waren Kosten der Unterkunft nach der Mietobergrenze in Höhe von 342,50 EUR monatlich berücksichtigt worden.

Seit dem 01. April 2017 bezieht er Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII von der Antragsgegnerin. Der Leistungsanspruch für die Zeit vom 01. Dezember 2016 bis zum 31. März 2017 ist Gegenstand des bei dem Sozialgericht Kiel anhängigen Klageverfahrens S 26 SO 20/17. Für diesen Zeitraum ist die Berücksichtigung von Vermögen zwischen den Beteiligten streitig.

Der Antragsteller bezieht eine Altersrente, bis zum 30. Juni 2017 in Höhe von 472,93 EUR monatlich. Die Rentenhöhe ab dem 01. Juli 2017 ist der Kammer nicht bekannt.

Mit Bewilligungsbescheid vom 11. April 2017 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01. April 2017 bis zum 31. Oktober 2017. Dabei berücksichtigte sie die Kosten der Unterkunft weiterhin in Höhe der Kieler Mietobergrenze von 342,50 EUR zuzüglich Heizkosten. Dieser Bescheid wurde zunächst bestandskräftig und ist mittlerweile Gegenstand eines Überprüfungsverlangens des Antragstellers vom 24. August 2017.

Über den Überprüfungsantrag hat die Antragsgegnerin nach Kenntnis der Kammer bisher nicht entschieden.

Der Antragsteller hat am 07. September 2017 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem Sozialgericht Kiel gestellt. Er begehrt die Leistungsgewährung unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Mietkosten.

Er macht geltend, dass die Landeshauptstadt Kiel seit dem 01. Dezember 2016 nicht mehr über einen qualifizierten Mietspiegel verfügt habe, aus dem die Kieler Mietobergrenzen zu entwickeln seien. In der Folge seien bisher auch die Mietobergrenzen für Grundsicherungsbezieher nicht der Marktentwicklung angepasst worden, so dass derzeit keine Mietobergrenzen vorlägen, die auf einem so genannten schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhten. Seit dem 20. Juni 2017 verfüge die Landeshauptstadt Kiel zwar wieder über einen qualifizierten Mietspiegel. Danach läge die ortsübliche Vergleichsmiete für die Wohnung des Antragstellers bei 5,96 EUR / qm, gerechnet auf die angemessene Quadratmeterzahl von 50 qm für einen Ein-Personen-Haushalt zuzüglich der tatsächlichen Betriebskosten von 65,00 EUR demnach bei 363,00 EUR bruttokalt. Neue Mietobergrenzen habe der Antragsgegner bisher aber nicht veröffentlicht, sondern stattdessen weiter die Mietobergrenze aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt. Da diesen Mietobergrenzen kein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mehr zugrunde liege, liege ein Erkenntnisausfall vor mit der Folge, dass aktuell auf die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zurückzugreifen und ein Sicherheitszuschlag von 10 % hinzuzurechnen sei. Für die zugrunde zu legende Wohngeldstufe 5 ergäbe sich daraus ein Höchstbetrag von 530,20 EUR bruttokalt monatlich. Der Bedarf des Antragstellers sei bis zum 30. September 2017 um 75,49 EUR monatlich, ab dem 01. Oktober 2017 um 94,40 EUR monatlich ungedeckt.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antrags-
eingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens je-
doch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung
seines Lebensunterhaltes nach dem SGB XII unter Berücksichtigung seiner
tatsächlichen Unterkunftskosten monatlich zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat sich mit Teilerkenntnis vom 12. September 2017 bereit erklärt, vorübergehend eine um 10% erhöhte Mietobergrenze anzuerkennen. Seit dem 01. September 2017 berücksichtigt sie Kosten der Unterkunft in Höhe von 376,75 EUR zuzüglich der Heizkosten in tatsächlicher Höhe von 62,00 EUR. Zugleich hat sie ein Teilkostengrundanerkennnis in Höhe von einem Drittel der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers abgegeben.

- 4 -

Der Antragsteller hat das Teilerkenntnis und das Teilkostengrundanerkennnis mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2017 angenommen. Im Übrigen hält er an seinem Antragsbegehren fest. Ob er gegen die ab dem 01. September 2017 geltende neue Bewilligungsentscheidung der Antragsgegnerin Widerspruch erhoben hat, ist der Kammer nicht bekannt.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den über das angenommene Teilerkenntnis hinaus gehenden Antrag abzulehnen.

Sie führt aus, dass zwar noch keine neuen Mietobergrenzen auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels vorgelegt werden könnten, weil daran noch gearbeitet werde. Dies führe aber nicht dazu, dass von einem Erkenntnisausfall auszugehen sei mit der Folge, dass auf die Werte der Wohngeldtabelle zurückzugreifen sei. Hinzu komme, dass die Wohnung, die der alleinstehende Antragsteller bewohne, aus sozialhilferechtlicher Sicht mit 62,4 qm unangemessen groß sei. Daraus resultiere auch seine unangemessene Miets.

Der Kammer haben die Gerichtsakte zu diesem Verfahren sowie zu dem Verfahren S 26 SO 20/17 und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin vorgelegen. Sie sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf sie verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig. Er ist nach dem von dem Antragsteller angenommenen Teilerkenntnis der Antragsgegnerin jedoch nicht begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen das Vorliegen eines Anordnungsanspruches, also eines rechtlichen Anspruches auf die begehrte Maßnahme. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bil-

- 5 -

den aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leltherer, SGG, 12. Auflage, § 86b, Rdn. 27 und 29).

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind sowohl der Anordnungsgrund als auch der Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. Ihr Vorliegen muss lediglich überwiegend wahrscheinlich sein.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antrag des Antragstellers nach dem angenommenen Teilanerkenntnis keinen Erfolg mehr. Der Antragsteller einen darüber hinaus gehenden Anordnungsanspruch und auch einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht.

In dem Fall, dass – wie hier für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 2017 – im Rahmen eines laufenden Überprüfungsverfahrens ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt wird, sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes zu stellen. Soll ein bestandskräftiger Bescheid in einem solchen Verfahren zurückgenommen werden, so ist es dem Antragsteller im Regelfall zuzumuten, die Entscheidung im Verwaltungsverfahren bzw. in einem anschließenden gerichtlichen Hauptsachverfahren abzuwarten (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.04.2011 – L 5 AS 342/10 B ER – juris Rdn. 19; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.05.2013 – L 19 AS 638/13 B ER – juris Rdn. 12). Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes ist es in diesem Fall erforderlich, dass massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse dargelegt werden (LSG Thüringen, Beschluss vom 14.09.2011 – L 10 AL 434/10 ER – juris Rdn. 33). Darüber hinaus kann eine einstweilige Anordnung in derartigen Fällen nur ergehen, wenn die Rechtswidrigkeit des bestandskräftigen Bescheids offensichtlich und deshalb mit einem für den Antragsteller positiven Ausgang des Überprüfungsverfahrens zu rechnen ist (Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.09.2015 – L 16 AS 510/15 B ER – juris Rdn. 21). Diese Voraussetzungen sind seit der vorläufigen Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung der um 10% erhöhten bisherigen Mietober-

- 6 -

grenze nicht mehr erfüllt. Weder hat der Antragsteller angesichts einer Unterdeckung von 41,24 EUR bzw. 60,15 EUR eine solche besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht, noch ist es überwiegend wahrscheinlich, dass dem Antragsteller höhere Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft als die nunmehr bewilligten zustehen.

Unabhängig von der Frage, ob ab dem 01. November 2017 und damit ab dem Ende des von dem Überprüfungsantrag umfassten Zeitraumes, ein streitiges Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten im Sinne des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, das Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung durch die Kammer ist, besteht, hat der Antragsteller nach dem angenommenen Teilanerkenntnis keinen Anordnungsanspruch mehr glaubhaft gemacht.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Über die Berücksichtigung der Heizkosten in voller tatsächlicher Höhe besteht kein Streit. Sie werden von der Antragsgegnerin in Höhe der Vorauszahlung von 62,00 EUR in vollem Umfang als Bedarf des Antragstellers anerkannt.

Die tatsächlichen Mietkosten des Antragstellers liegen bei 417,99 EUR bruttokalt bis zum 30. September 2017 mit 41,24 EUR und bei 436,90 EUR bruttokalt ab dem 01. Oktober 2017 mit 60,15 EUR über der von der Antragsgegnerin zugrunde gelegten – um 10% erhöhten – Mietobergrenze von 376,75 EUR bruttokalt.

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. bereits BSG, Urteile vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R – sowie B 7b AS 10/06 R – jeweils juris). Zunächst ist im ersten Schritt die Größe der konkret betroffenen Unterkunft festzustellen, sodann in einem zweiten Schritt der Wohnungsstandard zu berücksichtigen, in einem weiteren Schritt der räumliche Vergleichsraum zu ermitteln, und in einem vierten Schritt sind die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu berücksichtigen.

Die Antragsgegnerin hat die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für den Antragsteller mit 50 qm nach Nr. 8.5 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozWo 2004) vom 17. Juni 2004 (Amtsbl. Schl.-H. 2004, S. 548) in der im Zeitraum vom 23. Januar 2006 bis zum 31. August 2012 geltenden Fassung und nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Schl.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung zutreffend bestimmt.

- 7 -

Soweit die Mietkosten des Antragstellers nur deshalb oberhalb der Angemessenheit nach der Mietobergrenze liegen, weil seine Wohnung gut 12 qm größer als die angemessene Wohnungsgröße ist und damit nach der Produkttheorie des Bundessozialgerichts das Produkt aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis den insgesamt als angemessen bestimmten Wert überschreiten, dürfte sich nach summarischer Prüfung der Kammer diese Problematik auch nach dem neuen Mietspiegel fortsetzen. Denn der Quadratmeterpreis der Wohnung des Antragstellers lag bis zum 30. September 2017 mit 6,70 EUR bruttokalt unterhalb des nach der bisherigen Mietobergrenze angemessenen Quadratmeterpreises von 6,85 EUR bruttokalt. Die bisherige Mietobergrenze wurde bis zum 30. September 2017 nur durch die Multiplikation mit der zu hohen Quadratmeterzahl der Wohnung überschritten. Multipliziert man die neue Bruttokaltmiete seit dem 01. Oktober 2017 von 7,00 EUR je qm mit der angemessenen Größe von 50 qm, ergäbe sich eine Bruttokaltmiete von 350,00 EUR, die die bisherige Mietobergrenze von 342,50 EUR lediglich völlig geringfügig überschreitet.

Die bisherige Mietobergrenze basierte auf einem Konzept, für das der qualifizierte Mietspiegel 2014 der Landeshauptstadt Kiel zugrunde gelegt worden war und das in modifizierter Form vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht in Bezug auf den Mietspiegel 2010 als schlüssiges Konzept im Sinne der Vorgaben des Bundessozialgerichts (erstmalig BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) qualifiziert worden war (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 19. Mai 2014 – L 6 AS 18/13 – juris).

Seit dem 20. Juni 2017 gilt für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Landeshauptstadt Kiel ein neuer qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Anders als der vorherige qualifizierte Mietspiegel, der nach der Tabellenmethode aufgebaut war, ist der aktuelle qualifizierte Mietspiegel mit der so genannten Regressionsmethode erstellt worden, die mit einer kleineren Stichprobe auskommt. Neue Mietobergrenzen sind auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels bei der Landeshauptstadt Kiel noch nicht ermittelt und veröffentlicht worden.

Dies führt nach Auffassung der Kammer jedoch weder dazu, dass die bisherigen Mietobergrenzen weiterhin uneingeschränkt Geltung haben können, noch dazu, dass nunmehr ein gänzlicher Erkenntnisausfall vorliegt und dementsprechend für die Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten auf die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zurückzugreifen ist.

Zwar fehlt es derzeit an dem Datenmaterial, auf dessen Basis das untere Preissegment im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmieten, die der Mietspiegel ausweist, ermittelt werden könnte. Ohne Kenntnis der dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten kann auch das Gericht im Rahmen seiner eigenen Befugnis zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit von Unterkunftskosten die abstrakte Angemessenheitsgrenze nicht ermitteln.

Allerdings geht die Kammer auch noch nach dem 30. September 2017 davon aus, dass in einer begrenzten Übergangszeit, in der das bisher geltende schlüssige Konzept auf der Basis des – andersartigen - neuen qualifizierten Mietspiegels angepasst werden muss, kein Erkenntnisausfall hinsichtlich der angemessenen Referenzmiete im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris) anzunehmen ist, der einen Rückgriff auf die Tabellenwerte des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages erforderlich machen würde. In dem hier vom BSG entschiedenen Fall lagen Mietspiegeldaten gerade überhaupt nicht vor.

Der Antragsgegnerin ist auch noch nach dem 30. September 2017, den die Kammer in einer früheren Entscheidung als zeitliche Begrenzung angenommen hat, eine begrenzte Übergangszeit einzuräumen, in der weiterhin die bisherigen Mietobergrenzen – allerdings nur noch als Grundlage - herangezogen werden dürfen. Die Kammer hält es angesichts der verstrichenen Zeit seit Ablauf der Geltungszeit des Mietspiegels 2014 zur Gewährleistung des Aktualitätserfordernisses für geboten, einen pauschalen Mietpreisentwicklungszuschlag von 10% bei der bisherigen Mietobergrenze zu berücksichtigen, der der seitdem erfolgten Steigerung der Mietpreise von mindestens 3,1 % bei Bestands- und 4,6 % bei Neuvertragsmieten Rechnung trägt und einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag enthält. Bei der Bemessung der nun noch zu tolerierenden Anpassungszeit ist zum einen zu berücksichtigen, dass der qualifizierte Mietspiegel 2014, der als Fortschreibungsmietspiegel in Anpassung des Mietspiegels 2012 gemäß § 558d Abs. 2 Satz 1 BGB erstellt worden war, nur bis zum 30. November 2016 Gültigkeit hatte und bereits zum 01. Dezember 2016 gemäß § 558d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen gewesen wäre. Zum anderen ist innerhalb des vom Bundessozialgericht zu der Frage des Erkenntnisausfalls gesteckten engen Rahmens zu berücksichtigen, dass es innerhalb dieses Zeitraumes noch möglich erscheint, auf Grundlage des Datenmaterials der vorliegenden qualifizierten Mietspiegel ein schlüssiges Konzept zu erstellen, das den vom Bundessozialgericht aufgestellten und vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht konkretisierten Kriterien entspricht. Es handelt sich bei der gegenwärtigen Situation weniger um einen Ausfall der lokalen Erkenntnismöglichkeiten. Diese liegen über die erstellten qualifizierten Mietspiegel unterschiedlicher Methoden vielmehr vor. Es handelt sich dagegen um eine nur noch kurz zu tolerierende fehlende tatsächliche Verarbeitung der qualifizierten lokalen Erkenntnisse.

Als angemessen sieht die Kammer dabei angesichts des an die Datengrundlage anzulegenden Aktualitätskriteriums nun noch eine Zeit bis spätestens zum 31. Januar 2018 an. Ein längerer Umsetzungszeitraum, um auf der Basis des dem Mietspiegel zugrunde liegenden Datenmaterials neue Mietobergrenzen zu ermitteln, dürfte nach summarischer Prüfung den Aktualitätsanforderungen an die Vergleichsdaten, die sich sowohl aus § 558d Abs. 2 BGB als auch aus § 22c Abs. 2 SGB II ergeben, endgültig nicht mehr entsprechen. Gleichwohl ist bei dem Umgang mit dem bestehenden Erkenntnisvakuum in gerichtlichen Eilverfahren aber

- 9 -

auch zu berücksichtigen, dass höhere als die letztlich zustehenden Leistungen in einstweiligen Anordnungsverfahren, in denen lediglich vorläufige Regelungen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens getroffen werden, die Rechtsposition von Leistungsberechtigten auch lediglich vorübergehend verbessern und letztlich zurückgezahlt werden müssen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V. mit § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht beschwerdefähig, da der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 750,00 EUR nicht übersteigt.

Die Vorsitzende der 23. Kammer

Richterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 07.11.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

